

			BESCHLUSSVORLAGE		
			<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich		
Amt Tourist-Information		Bearbeiter/in Gerhard Maier		Datum 14.03.2017	
Beratungsfolge			TOP		Drucksache Nr. 27/2017 Anlagen 2
Gemeinderat			5		29.03.2017
Stichwort: Kinzigtal-Tourismus			Az. 792.83		
Veranschlagung 2017		HH-St. 1.7900.717000			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Betrag 82.000 Euro			

BETREFF

Beitritt der Stadt Wolfach zum neu zu gründenden Verein Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V.

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt der Stadt Wolfach zum Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. als Gründungsmitglied und der Vereinssatzung laut **Anlage 1** zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Satzungsentwurf gegebenenfalls noch auftretende Unstimmigkeiten vor Gründung des Vereins in Abstimmung mit den anderen Beteiligten zu beseitigen. Soweit es sich hierbei um ausschließlich redaktionelle oder inhaltliche Veränderungen ohne erhebliche Bedeutung oder Modifikationen infolge steuerrechtlicher oder vereinsrechtlicher Erwägungen handelt, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates.
3. Der Gemeinderat beschließt, die Umlage für die Jahre 2017 bis 2019 von 0,50 auf 0,60 Euro je KONUS-pflichtiger Übernachtung anzuheben.
4. Der Gemeinderat beschließt, den zu gründenden Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. wie folgt zu beauftragen:
 - a) Die Stadt Wolfach beauftragt den zu gründenden Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. mit den Tätigkeiten einer Inlandtourismusstelle nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vereinszweck in § 5 der Gründungssatzung als Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Tourismusförderung als Bestandteil der Wirtschaftsförderung in Wolfach.
 - b) Die vorliegende Betrauung ersetzt nicht die Betrauung des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. bezüglich der Gewährung von Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbescheid 2012 der Europäischen Union.
 - c) Die Beauftragung ist, unbeschadet einer unbedingten und unwiderruflichen (jedoch der ordentlichen Kündigung nach der Satzung unterliegenden) Mitgliedschaft befristet auf 4 Jahre ab der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister. Vor Ablauf der Frist sind die Tätigkeitsbereiche des Schwarzwald Tourismus Kinzigtal e.V. im Hinblick auf die satzungsgemäße Erfüllung der öffentlichen Aufgaben zu überprüfen und die Beauftragung gegebenenfalls zu erneuern.
5. Der Gemeinderat beschließt den Betrauungsakt.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

Die Städte und Gemeinden der früheren Werbegemeinschaft Kinzigtal Tourismus haben nach Wegen gesucht, die gemeinsame Tourismusarbeit rechtlich auf sichere Grundlagen zu stellen und die Intensität und Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern. Nachdem über die Bildung einer Tourismusgemeinschaft für das gesamte Kinzigtal keine Einigkeit erzielt werden konnte, haben die Gemeinden des vorderen Kinzigtals beschlossen, zum 1.1.2017 eine eigenständige neue Organisation unter dem Namen „Mittlerer Schwarzwald – Gengenbach / Harmersbachtal“ zu gründen.

Die Gemeinden des oberen Kinzigtals nahmen Gespräche zur Bildung einer eigenen Gemeinschaft auf. Die Stadt Schramberg und die Gemeinde Oberwolfach sind im Lauf des Jahres 2016 aus den Gesprächen ausgestiegen, um touristisch andere Wege zu gehen. Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden Steinach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Fischerbach, Hausach, Gutach, Hornberg, Lauterbach, Wolfach, Schiltach und Schenkenzell haben mit Beratung einer auf Tourismus spezialisierten Anwaltskanzlei beschlossen, die Rechtsform des Vereins für die neue Organisation zu wählen. In mehreren Sitzungen wurde in Abstimmung mit der Anwaltskanzlei die als Anlage beigefügte Vereinssatzung ausgearbeitet. Die Gründungsversammlung soll am 25. April 2017 in Wolfach stattfinden.

Nach aktueller Rechtslage (EU-Vergaberecht) ist die gleichberechtigte Mitgliedschaft von Kommunen, Privatpersonen und Firmen als ordentliche Mitglieder in einem Verein nicht möglich. Ein Verein mit dem Zweck einer interkommunalen Zusammenarbeit muss ausschließlich in kommunaler Hand sein. Die Einbindung der privaten Leistungsträger erfolgt im konkreten Fall über den Marketingausschuss, der als ständiger Ausschuss Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans erhält. Weitere Ausführungen zur Ausgestaltung der künftigen Vereinsarbeit werden in der Sitzung mündlich vorgetragen.

Bei den Beratungen wurde festgestellt, dass der bisher festgelegte Umlagebetrag von 0,50 Euro je KONUS-pflichtiger Übernachtung nicht ausreicht, wenn die Arbeit im vorgesehenen Umfang erledigt werden soll. Die Bürgermeister haben beschlossen, den Gemeinden die Erhöhung auf 0,60 Euro vorzuschlagen. Der Sockelbetrag von 4.000 Euro je Gemeinde bleibt unberührt. Siehe hierzu die Übersicht **Anlage 2**.

Die Festschreibung soll wie bereits beschlossen zunächst auf 3 Jahre erfolgen.

Der Betrauungsakt wird als Tischvorlage nachgereicht.

BERATUNG UND BESCHLUSS